

IV. Die Stelle eines Sekund-Wielinisten mit einem furen Gehalte von 100 fl. und an Algidienten im Durchschnitte 24 fl. 47 kr., alles in Reichswahrung klingender Währunge geneint.

Diese Musiker haben die Verbindlichkeit, bei allen kirchlichen Funktionen ohne Nachschiff mitzuwirken, und sich genau nach den für selbe theils beschiedenen, theils noch ergähen werden den Instruktionen zu beuehmen. Uebriqens versteht es sich von selbst, daß der Oberist auch die Fertigkeit im Klarinet und in der Fäute, und der Tenorist zugleich im Orgelspielen beßsen muß.

Bei gleichen nachgewiesenen Kompetenz- Qualifikationen werden diejenigen den Vorzug erhalten, welche die vollkommene Kenntniß des Choralgesanges nachzuweisen vermögen.

Magisträt der k. k. Kreisstadt Wogen im Etschkreise in Tirol, den 3. Juni 1831.

Magos, Bürgermeister.

2 Bekanntmachung.

Es wird hie mit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge hohen Obernndikrets vom 2. April d. J., Post 600, von der im Tilgungsfonde noch vorhandenen Barschaft 1.000 fl. R. W. an die Gläubiger des Gerichts Zelfs durch Absteigerung veräußert werden, wovon also jene Gläubiger vorzugsweise und zwar am Tage der Versteigerung selbst ihre Befriedigung erhalten, die sich zu dem größten kapitalischen Nachschiff erklären.

Diese Nachschiffklärungen werden nun von heute an bis 23. d. M. von dem Gerichtsfassier Simon Zeiser in den gewöhnlichen Amtsstunden vorläufig zu Protokoll genommen werden.

Am 24. d. M. wird die wirkliche Absteigerung in der Kanzlei des löbl. k. k. Landgerichts Zelfs vorgenommen, und um 8 Uhr Vormittag damit angefangen und Schluß 12 Uhr geschlossen werden.

Mautling, den 11. Juni 1831.

Schuldenzinsungs-Kommission des Gerichts Zelfs.
Zeiser, Gerichtsfassier und Kommissär.
Joh. W. Ninkl, Kommissär.

2 E d i k t.

Vom k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Hoygartten wird hie mit bekannt gemacht:

Es sey Lorenz Reich, lediger Einwohner in der diesseitigen Gemeinde Welsendorf am 20. Febr. v. J. in einem Alter von einigen 70 Jahren mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorben.

Zu dem vom Erblasser mit Rücksicht auf die zu andern Zwecken bestimmten drei fünftheile den gefestlichten Erben mit beilich 300 fl. zugedachten Nachschiff interveniren wegen Abgang einer Decedens den dessen Geschwister, oder da auch diese den Erbeshang zufolge bereits gestorben sind die Großeltern und deren Nachkommen.

Da dem gefertigten Landgerichte die Großeltern und deren allfällige Decedens den der angeblich von Lend in k. k. Pfliegerische Tarenbach gebürtigen Mutter des Erblassers, unbekannt Namens, unbekannt sind, so werden alle jene, welche auf obigen Nachschiff entweder als Erben oder aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, hie mit erinnert, diese Ansprüche binnen Jahresfrist um so gewisser bei diesem Landgerichte als Abhandlungs-Instanz anzumelden und legal nachzuweisen, als widrigenfalls diese Verfallenschaft mit dem ausgestellten Kurator und den sich legitimirenden Erben nach Vorchrift der Fesze würde verhandelt werden.

Hoygartten, am 2. Juni 1831.

R. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.
Nieger, Landrichter.

2 E d i k t.

Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Mühlbach werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des am 23. v. M. verstorbenen Mathias Roggen, Wällermüllers zu Mühlbach, Forderungen zu stellen haben, aufzufordert, dieselben bis zum 13. d. M. Juli bei Vermeidung der Folgen des §. 114 des allg. bürgerl. Gesetzbuches bei diesem Gerichte anzumelden und ihre Rechtmäßigkeit anzugehen.

R. k. Landgericht Mühlbach, den 3. Juni 1831.

Franz Trebo, k. k. Landrichter.

2 Feilbietungs-Edikt.

Auf Exekutions-Anlangen des Anton Müller von Lend, Namens seines Schwiegers Maria Huber, wegen 120 fl. R. W. und Kosten werden nachstehende den Eheleuten Johann Joseph Seeger und Maria Christina geb. Müller dafelbst gehörige Realitäten, als:

1) circa 25 Mittel Wiesmahd, das Warföfle, R. Nr. 1286, Et. R. 265 fl., geschätzt per 800 fl. R. W.,
2) ein Mittel Weinberg, R. Nr. 764, geschätzt per 180 fl. R. W.,

3) 12 Mittel 1/2 M. Wiese in Wanus, R. Nr. 767, geschätzt auf 90 fl. R. W.
am 30. Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr, in der Kronen-wirthschaftung 4 1/2 1/2 1/2 öffentlich gegen bare Bezahlung der erquirten Forderung versteigert werden.

Auf diesen Vorgang werden die Pfandgläubiger zur Warnung ihrer Rechte aufmerksam gemacht.

Blutenz, den 6. Juni 1831.

R. k. Land- und Kriminal-Gericht Sonnenberg.
Albrecht, Landrichter.

2 E d i k t.

Maria Anna Tiefenthaler, geboren am 15. Mai 1775, gebürtig von Ofinggen, der Gemeinde Altenstadt, wird wegen Körpers- und Geistesgebrechen hie mit unter Kuratel gesetzt, und ihr in der Person des Andrá Tiefenthaler von dort ein Kurator bestellt, wornach sich Jedermann zu achten hat.

Feldbich, den 28. Mai 1831.

R. k. Land- und Kriminal-Gericht.
v. Zersinger, Land- und Kriminalrichter.

2 Versteigerungs-Edikt.

Vom k. k. Landgerichte Sonnenburg wird im Exekutionswege der Barbara Mattereder, verheiratheten Oesner zu Innsbruck, wider Simon Insom, Schmid zu Lans, am 4. k. M. Juli um 4 Uhr Morgens in hierortiger Amtskanzlei die öffentliche Versteigerung des dem Leptern gehörigen Ackers vorgenommen, als:

Sub Nr. Et. Kat. 15, V. E. der Gemeinde Lans: Ein Acker von 3/10 Joch auf der Linden; gränzt 1. an den Gelsweg, 2. Joseph Fischer, 3. Johann Wager und 4. an Anton Etippeler.

Schätzungspreis 150 fl. R. W.
Obiges Grundstück ist dem Stifte Witten grundzinspflichtig mit jährlichen 2 1/4 fl. W. Mafeln Roggen, 2 fl. W. Mafeln Weizen, 3 1/2 fl. W. Mafeln Haber und 2 1/2 fl. R. W.

2 Bedingungen.

1. Wird unter dem Schätzungswerte kein Anboth angenommen.

2. Geschieht die Veräußerung ad corpus und ohne Haftung für das angegebene Flächenmaß.

3. Hat Käufer an dem gelegten Meißerbothe am Tage der Versteigerung der Gläubigerin 100 fl. R. W. Kapital sammt dem Zinseszins zu 5 Prozent von Jakob 1829 an, und 7 fl. R. W. für erlaufene Gerichtskosten bar zu bezahlen, rückfichtlich des Mehrbetrages hingegen die auf dem Grundstücke haftenden Gläubiger zu übernehmen, oder allenfalls mit dem Schuldner sich einzuverlehen.

4. Hat Käufer die binglichen Lasten, für deren Größe nicht gekannt wird, dann die Steuern, Wulungen und andern öffentlichen Auslagen vom Tage der Versteigerung zu übernehmen, ohne Rücksicht auf Zeit und Grund ihrer Entlebung und ohne Entschädigungsrecht.

5. Hat Käufer die Kosten der Versteigerung und die mit der Kaufverrichtung verbundenen besondrer zu tragen.

R. k. Landgericht Witten, den 5. Juni 1831.

v. Ottenfal, Landrichter.

2 Versteigerungs-Edikt.

Vom k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Mattenberg wird auf Anlangen der Maria Wedler von Etum, als Gewalttäterin des Jakob Zimmermann, im Exekutionswege die dem Simon Lechner gehörige Wainhanung sub Nr. 27, Haus Nr. 1159, zu Gertraudi, Saublichhäufel genant, sammt einem kleinen Hausgärtel, zusammen im Schätzungswerte und Ausrufspris per 450 fl. R. W. öffentlich feilgebohren.

Die auf dieser Realität haftenden Beschwerden und die Exekutionsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden dahier eingesehen werden.

Zur Vornahme der Versteigerung ist die erste Tagsatzung auf den 30. Juni d. J., die zweite auf den 1. Aug. d. J. und die dritte auf den 29. Aug. d. J., jederszeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags in obiger Behausung mit dem Meißer angeordnet, daß, wenn dieses Haus bei der ersten und zweier Versteigerungstagsatzung um den Schätzungswert nicht an Mann gebracht werde, es bei der dritten auch unter der Schätzung veräußert werden würde.

Mattenberg, den 31. Mai 1831.

R. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.
Tribus, Landrichter.